

Merkblatt

Garantienachweis mittels Garantieerklärung

Für einen Garantienachweis mittels einer Garantieerklärung sind die nachfolgenden Garantieunterlagen ausgefüllt in amtlich beglaubigter Kopie oder als Original bei der stiftung elektro-altgeräte register (stiftung ear) zur Prüfung einzureichen:

1. **Treuhandvertrag** (Musterformular; siehe unten)
2. **Garantieerklärung** (Musterformular; siehe unten)
3. **Anlage „Garantiebeiträge im Garantie gültigkeitszeitraum“ zur Garantieerklärung** (Musterformular; siehe unten)

Zudem sind folgenden **Geräteinformationen** erforderlich:

- Bildmaterial (gerne in digitaler Form) zu den in Verkehr zu bringenden Elektro- und Elektronikgeräten, für welche die jeweilige Registrierung beantragt wird. Entscheidend ist, dass die Elektro- und Elektronikgeräte sowie die auf diesen aufgebrachte Markenbezeichnung deutlich erkennbar sind. Es genügt ein Bild je beantragter Registrierung (Marke und Geräteart)
- Informationen zur Verwendung bzw. Funktionsweise der Elektro- und Elektronikgeräte (Datenblätter, Bedienungsanleitung etc.).

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass

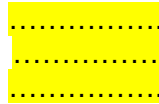
- die Nichtverwendung der unten beigefügten Formulare sowie
 - die Nichtvorlage sämtlicher o.g. Unterlagen/Bildmaterials
- regelmäßig zu einer längeren Bearbeitungszeit führen kann.

Die stiftung ear hält auf ihrer Homepage unter http://www.stiftung-ear.de/dokumente/leitfaeden_hilfen/garantienachweis/informationen/# sowie in den FAQs unter <http://www.stiftung-ear.de/faq/garantie/index GER.html> weiterführende allgemeine Informationen zum Garantienachweis bereit.

Treuhandvertrag - Muster
(Garantienachweis mittels Garantieerklärung)
Für „Umlage-Finanzierende“ Hersteller

**Treuhandvertrag zur Sicherstellung der Rücknahme- und
Entsorgungsverpflichtung aus dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz**
(im Folgenden „**ElektroG**“ genannt)

zwischen



(im Folgenden „**Hersteller**“ genannt)

und



(im Folgenden „**Treuhänder**“ genannt)

Präambel

Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten, die auch in privaten Haushalten genutzt werden können (im Folgenden „**b2c-Geräte**“ genannt) sind nach § 6 Abs. 3 Satz 1 ElektroG verpflichtet, jährlich mindestens eine insolvenz sichere Garantie gegenüber der zuständigen Behörde bzw. der Gemeinsamen Stelle der Hersteller nachzuweisen. Die Garantie sichert die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung von nach dem 23. November 2005 in Verkehr gebrachten b2c-Geräten im Garantiefall. Dieser Treuhandvertrag dient zusammen mit der Garantieerklärung der Erfüllung der Nachweispflicht nach § 6 Abs. 3 Satz 1 ElektroG.

§ 1 Treugut, Garantiefall und Garantiebtrag

1.1 „Treugut“ (Sicherungsgut) im Sinne dieses Vertrages ist der Gesamtgarantiebtrag, wie er sich aus den Anlagen „Garantiebträge im Garantiegültigkeitszeitraum“ zur Garantieerklärung ergibt.

1.2 Der „Garantiebtrag“ je Marke und Geräteart ist das Produkt (in €) aus der Menge (in t) der während des Garantiegültigkeitszeitraums von bis zu 12 Monaten in Verkehr zu bringenden bzw. gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte (je Marke und Geräteart) mit der ‚voraussichtlichen‘ Rücklaufquote (%-Anteil in Verkehr gebrachter Geräte) und den ‚voraussichtlichen‘ mittleren Entsorgungskosten (in €/t) am Ende der voraussichtlichen mittleren Lebensdauer.

1.3 Der „Garantiefall“ tritt ein, wenn der letzte „Umlage-Finanzierende“ Hersteller (§ 14 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 ElektroG) (einer Geräteart) aus dem Markt austritt oder in Insolvenz geht, d.h. wenn sein Marktanteil gleich 0% wird. Die Veränderung eines Marktanteils eines einzelnen Herstellers oder einer Haftungsgemeinschaft bedingt nicht den Garantiefall (vgl. auf der ear-Homepage unter http://www.stiftung-ear.de/faq/garantie/index_ger.html#fragen843).

1.4 Die Berechnung der jeweils erforderlichen Garantiebträge und die Bestimmung der Garantiegültigkeitszeiträume des Herstellers sind in der jeweiligen Anlage „Garantiebträge im Garantiegültigkeitszeitraum“ zur Garantieerklärung ersichtlich.

1.5 Eine nachträgliche Änderung der Berechnungsgrundlagen, insbesondere eine Abweichung der tatsächlich in Verkehr gebrachten Menge von der Registrierungsgrundmenge, hat eine nachträgliche Anpassung der Garantiebträge zur Folge (vgl. Regel ear 02-003 unter http://www.stiftung-ear.de/e47/e129/e1222/e1223/regeln1243/Garantiedaten_ger.pdf).

Treuhandvertrag - Muster
(Garantienachweis mittels Garantieerklärung)
Für „Umlage-Finanzierende“ Hersteller

§ 2 Garantieerklärung

2.1 Die [BEZEICHNUNG, STRASSE, PLZ, ORT], im Folgenden „Sicherungsgeber“ genannt, hat im Auftrag des Herstellers eine geeignete Garantieerklärung zugunsten des Treuhänders abgegeben. Geeignet im Sinne des Satzes 1 ist nur solch eine Garantieerklärung, welche im Garantiefall insbesondere den sofortigen Zugriff des Treuhänders auf den gesamten Garantiebtrag ermöglicht, den abgesicherten Garantiebtrag je Marke, Geräteart und Garantiegültigkeitszeitraum ausweist und als Garantielaufzeit mindestens die voraussichtliche mittlere Lebensdauer der in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte laut Regel ear 02-003 zuzüglich eines Folgejahres vorsieht; dies setzt die Vereinbarung der Auszahlung auf erste schriftliche Anforderung durch die stiftung elektro-altgeräte register (stiftung ear) im Garantiefall voraus.

2.2 Die in den jeweiligen Anlagen „Garantiebträge im Garantiegültigkeitszeitraum“ zur Garantieerklärung berechneten Einzelgarantiebträge, die zum Garantienachweis für Elektro- und Elektronikgeräte einer Marke und Geräteart in einem Garantiegültigkeitszeitraum dienen, müssen bis jeweils mindestens ein Jahr nach Ablauf der in Regel ear 02-003 festgelegten voraussichtlichen mittleren Lebensdauer der Geräte dieser Geräteart erhalten bleiben.

2.3 Die Abgabe der Garantieerklärung erfolgt zur Sicherstellung der zukünftigen Entsorgungskosten des in der jeweiligen Anlage „Garantiebträge im Garantiegültigkeitszeitraum“ zur Garantieerklärung berechneten Garantiebtrages je Marke und Geräteart für den ebenfalls in dieser jeweiligen Anlage zur Garantieerklärung genannten Garantiegültigkeitszeitraum.

§ 3 Pflichten des Herstellers

3.1 Der Hersteller ist verpflichtet, rechtzeitig vor Ablauf eines Garantiegültigkeitszeitraumes eine weitere Anlage „Garantiebträge im Garantiegültigkeitszeitraum“ zur Garantieerklärung für den neuen Garantiegültigkeitszeitraum je Marke und Geräteart auszustellen, wenn er weiterhin Geräte mit der Marke und der Geräteart in Verkehr bringt („Aktualisierung“). Die neue Anlage zur Garantieerklärung ist nach Kenntnisnahme des Treuhänders bei der stiftung ear einzureichen. Zudem ist der Hersteller verpflichtet, eine Erhöhung des durch die Garantieerklärung abgesicherten Garantiebtrages bei dem Sicherungsgeber in Auftrag zu geben, wenn der bisher garantierte Gesamtgarantiebtrag zur Absicherung auch dieser neuen Mengen nicht ausreicht.

3.2 Der Hersteller optiert für seine ab dem 24.11.2005 in Verkehr gebrachten Geräte für die Berechnungsweise nach § 14 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 ElektroG („Umlagefinanzierung“).

§ 4 Pflichten des Treuhänders

4.1 Der Treuhänder verpflichtet sich hiermit gegenüber dem Hersteller und im Wege eines Vertrages zugunsten Dritter gegenüber der zuständigen Behörde bzw. der stiftung ear nach Eintritt des Garantiefalles alle operativen und finanziellen Pflichten des Herstellers aus dem ElektroG wahrzunehmen. Hierzu gehören insbesondere die Pflichten nach §§ 10 ff. ElektroG. Die Höhe der Verpflichtung wird jährlich neu durch die stiftung ear festgestellt.

4.2 Der Treuhänder ist nur dann verpflichtet und berechtigt, auf erstes schriftliches Anfordern seitens der stiftung ear über die Garantiebträge zu verfügen, wenn der Garantiefall durch die stiftung ear festgestellt worden ist, um die Entsorgung der noch im Markt befindlichen Geräte sicherzustellen.

4.3 Der Treuhänder verpflichtet sich gegenüber der stiftung ear, im Garantiefall die Pflichten des Herstellers wahrzunehmen und den Anordnungen der zuständigen Behörde bzw. der stiftung ear Folge zu leisten.

Treuhandvertrag - Muster
(Garantienachweis mittels Garantieerklärung)
Für „Umlage-Finanzierende“ Hersteller

§ 5 Haftung

Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, die richtige Berechnung des Garantiebetrages zu überprüfen. Der Treuhänder haftet daher nicht für eine Sicherungslücke, die auf eine unrichtige oder unvollständige Datenmeldung des Herstellers zurückzuführen ist.

§ 6 Dauer der Treuhandschaft

- 6.1 Der Treuhandvertrag kann nur gekündigt werden, wenn der Hersteller
- eine neue Garantie über die aufgelaufenen Garantiebeträge nach § 6 Abs. 3 ElektroG nachgewiesen,
 - seinen neuen Treuhänder der stiftung ear gegenüber benannt und
 - die stiftung ear dieses akzeptiert hat.

Mit Mitteilung der Akzeptanzerklärung durch die stiftung ear wird die Kündigung wirksam.

6.2 Sollte der Treuhänder aus besonderen Gründen (u.a. Tod, Insolvenz o.ä.) nicht in der Lage sein, die Verpflichtungen aus diesem Treuhandvertrag weiter wahrzunehmen, so verpflichtet sich der Hersteller, der stiftung ear gegenüber unverzüglich einen neuen Treuhänder zu benennen und mit diesem einen neuen Treuhandvertrag samt Garantieerklärung abzuschließen.

6.3 Der Treuhänder und der Hersteller informieren die stiftung ear unverzüglich und vorab über eine geplante oder voraussehbare Änderung der Garantie oder der Person des Treuhänders.

§ 7 Schlussbestimmungen

7.1 Hersteller und Treuhänder werden über die in dieser Vereinbarung festgelegten Melde- und Hinweispflichten hinaus, jede sich abzeichnende Veränderung, die eine Beeinträchtigung der Durchführbarkeit dieses Vertrages bedingen könnte, der zuständigen Behörde bzw. der stiftung ear unverzüglich anzeigen.

7.2 Für Änderungen und Ergänzungen dieses Treuhandvertrages gilt das Schriftformerfordernis gemäß § 126 BGB. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

7.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist [Ort].

7.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. In diesem Falle sind Hersteller und Treuhänder verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine dieser wirtschaftlich möglichst nahe kommende, gesetzlich zulässige andere Vereinbarung zu ersetzen. Das gleiche gilt bei Lücken in diesem Vertrag.

[Ort],

[Datum]

[Ort],

[Datum]

[Unterschrift Hersteller]

(Unterschrift Treuhänder)

Muster - Garantieerklärung

Garantieerklärung zur Sicherstellung der Rücknahme- und Entsorgungsverpflichtung aus dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

Die/der

[Angaben des Herstellers]

– nachfolgend als „**Hersteller**“ bezeichnet –

ist nach Maßgabe von § 3 Abs. 11 und 12 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten der in der jeweiligen Anlage „Garantiebeiträge im Garantiegültigkeitszeitraum“ aufgeführten Marke(n) und Geräteart(en). Der Hersteller ist nach § 6 Abs. 3 Satz 1 ElektroG als sog. „umlagefinanzierender“ Hersteller im Sinne des § 14 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 ElektroG verpflichtet, gegenüber der stiftung elektro-altgeräte register (stiftung ear) mindestens jährlich eine insolvenz sichere Garantie für die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung seiner nach dem 23. November 2005 in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte nachzuweisen, die in privaten Haushalten genutzt werden können.

Diese Zweckbestimmung vorausgeschickt verpflichten wir, die

[Angaben des Sicherungsgebers]

– nachfolgend als „**Sicherungsgeber**“ bezeichnet –

uns für den Fall, dass der letzte umlagefinanzierende Hersteller einer oder mehrerer in der jeweiligen Anlage „Garantiebeiträge im Garantiegültigkeitszeitraum“ genannten Geräteart(en) aus dem Markt austritt oder insolvent wird, d.h. sein Marktanteil gleich 0% wird (sog. „Garantiefall“¹),

¹ Die Garantiebeiträge „Umlage-Finanzierender“ Hersteller, die bereits vor Eintritt des Garantiefalls insolvent werden oder aus dem Markt austreten, müssen während der (mittleren) Lebensdauer der Geräte (im Umfang der noch zu entsorgenden und abzusichernden Geräte) entsprechend Regel ear 02-003 erhalten bleiben.

Muster - Garantieerklärung

gegenüber dem/der

[Angaben des Treuhänders]

– nachfolgend als „Treuhänder“ bezeichnet –

an diese(n) einen Betrag („Garantiebetrag“) bis zu einer Höhe von

X,- EUR (in Worten: EUR X)

auf erste schriftliche Anforderung („Zahlungsanforderung“) durch die stiftung ear auszusahlen. Die stiftung ear kann damit durch einseitige Erklärung gegenüber dem Sicherungsgeber die Auszahlung an den Treuhänder verlangen, was der Sicherungsgeber auch ausdrücklich so gegenüber der stiftung ear anerkennt. Der Sicherungsgeber verzichtet ferner ausdrücklich auf sämtliche ihm zustehenden Einreden, die eine Auszahlung des Garantiebetrages verhindern oder verzögern würden. Die stiftung ear stellt in der Zahlungsanforderung den Eintritt des Garantiefalles für eine oder mehrere Geräteart(en) verbindlich fest. Die Auszahlung erfolgt in Höhe des für diese Geräteart(en) und die jeweilige Marke(n), für welche der Garantiefall von der stiftung ear festgestellt wird, in der jeweiligen Anlage „Garantiebeträge im Garantiegültigkeitszeitraum“ festgelegten Garantiebetrages.

Die Auszahlungsverpflichtung des Sicherungsgebers besteht im Hinblick auf solche Elektro- und Elektronikgeräte, die in dem aus der jeweiligen Anlage „Garantiebeträge im Garantiegültigkeitszeitraum“ ersichtlichen Garantiegültigkeitszeitraum in den Verkehr gebracht wurden. Sie reduziert sich jeweils in Höhe der Einzelgarantiebeträge, die zum Garantienachweis für Elektro- und Elektronikgeräte einer Marke und Geräteart dienen, deren voraussichtliche mittlere Lebensdauer² zzgl. eines Folgejahres abgelaufen ist, bevor der Garantiefall in der jeweiligen Geräteart eingetreten ist.

Die Übernahme dieser Zahlungsverpflichtung wird ohne Annahmeerklärung mit Zugang beim Treuhänder wirksam.

Ist eine der oben ausgeführten Bestimmungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Regelung wird durch eine solche ersetzt, die der zu Beginn angeführten Zweckbestimmung am nächsten kommt. Auf gleiche Weise ist im Falle einer regelungsbedürftigen Lücke zu verfahren.

Ort, Datum

Unterschrift Sicherungsgeber

² siehe hierzu Regel ear 02-003

